

## §. 31.

In Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen sollen die in den Königlich Preussischen Staaten bestehenden allgemeinen Prozeß-Gesetze zur Anwendung kommen.

## §. 32.

In den vor dem Schiedsgerichte verhandelten Sachen werden keine Stempel- und keinerlei Art von Gerichts-Gebühren erhoben; hinsichtlich der baaren Auslagen und sonstigen Kosten verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 31.)

\*) **I n B e s c h w e r d e s a c h e n .**

## §. 33.

In Beschwerdefachen (§. 4., litt. n, No. 5. und litt. l der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) findet das in den §§. 1. bis 32. vorgeschriebene Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch mit nachstehenden Modifikationen:

- 1) bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigert oder geschnittener Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde zu deren Erklärung ist zugleich die Einsendung der bezüglichen Akten zu verordnen;
- 2) in den Fällen des §. 4., litt l der Uebereinkunft hat der Beschwerdeführer außer dem Nachweise, daß die Sache von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen dem Schiedsgerichte überwiesen worden, zunächst eine vollständige Beschwerdechrift, welche dem kontradictorischen Verfahren zur Grundlage dienen kann, einzureichen;
- 3) schriftliche Replik und Duplik, sowie mündliche Verhandlung vor versammeltem Kollegium finden nur in solchen Fällen Statt, in denen das Schiedsgericht sie für angemessen erachtet.

\*) **Bei Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.**

## §. 34.

Auf Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (§. 4. litt. a No. 6. der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.), wird nach den Grundsätzen des Anklage-Prozesses verfahren. — Es kommen hierbei die in den §§. 1. bis 32. enthaltenen Bestimmungen ebenfalls mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

## §. 35.

Auch außer dem Falle des §. 10. kann eine mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Kollegium Statt finden, wenn das Schiedsgericht eine solche zur Aufklärung